AMTSBLATT



Jahrgang 36/2008

Dienstag, 20. Januar 2009

Nr. 2

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bedburg

5 Bekanntmachung

2-5

betreffend den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 21/Bedburg-Lipp, 1. vereinfachte Änderung -Teilgebiet an der "Willy-Brandt-Straße" Ecke Querspange "Lipper Berg"

hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 (2. Halbsatz) i.V.m. § 3 (2) des Baugesetzbuch (BauGB)

6 Bekanntmachung

6-8

Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2009

STADT BEDBURG



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 21/Bedburg-Lipp, 1. vereinfachte Änderung
-Teilgebiet an der "Willy-Brandt-Straße" Ecke Querspange "Lipper Berg"-

- <u>hier:</u> 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 (2. Halbsatz) i.V.m. § 3 (2) des Baugesetzbuch (BauGB)

Zu 1.:

Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 09.09.2008 gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3316), den Aufstellungsbeschluss für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/Bedburg-Lipp gefasst.

Die Grundzüge der Planung werden durch dieses Bauleitverfahren nicht berührt. Ein Vorhaben, dass einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wird durch dieses Verfahren nicht vorbereitet oder begründet. Ferner liegt keine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten (Flora- Fauna- Habitat- Gebiet) oder Vogelschutzgebieten vor. Es findet daher das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren finden in Anwendung des § 13 (2) und (3) BauGB nicht statt.

Der Plangeltungsbereich betrifft die Fläche der Gemarkung Bedburg, Flur 48, Flurstück 623 (derzeit öffentliche Grünfläche) und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die bebauten Grundstücke der Straße "Lipper Berg", Haus-

Nummern 13, 15 und 17.

Im Osten: durch das bebaute Grundstück "Willy-Brandt-Straße 7".

Im Süden: durch die "Willy-Brandt-Straße".

Im Westen: durch die Querspange der Straße "Lipper Berg".

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Zu 2.:

Wesentliches Planungsziel dieses Bauleitverfahrens ist die Behebung eines akuten städtebaulichen Missstandes und die Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Bereich des Eckbereiches, Willy-Brandt-Straße" und der Straße "Lipper Berg". Dies soll durch eine kleinteilige Änderung bzw. Aufweitung, ca. 6 qm, der parallel zur "Willy-Brandt-Straße" gelegenen öffentlichen Grünfläche zu Erschließungszwecken geschehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21/Bedburg-Lipp, 1. vereinfachte Änderung kann gem. § 3 (2) Baugesetzbuch mit Begründung und Anlagen in der Zeit vom

27. Januar 2009 bis zum 02. März 2009 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 206, 50181 Bedburg, eingesehen werden.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen sowie zu den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen / Informationen können bis zu einer Woche nach Ablauf des o.g. Zeitraumes auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 14.01.2009 Stadt Bedburg Der Bürgermeister In Vertretung:

*gez. Baum (Baum) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

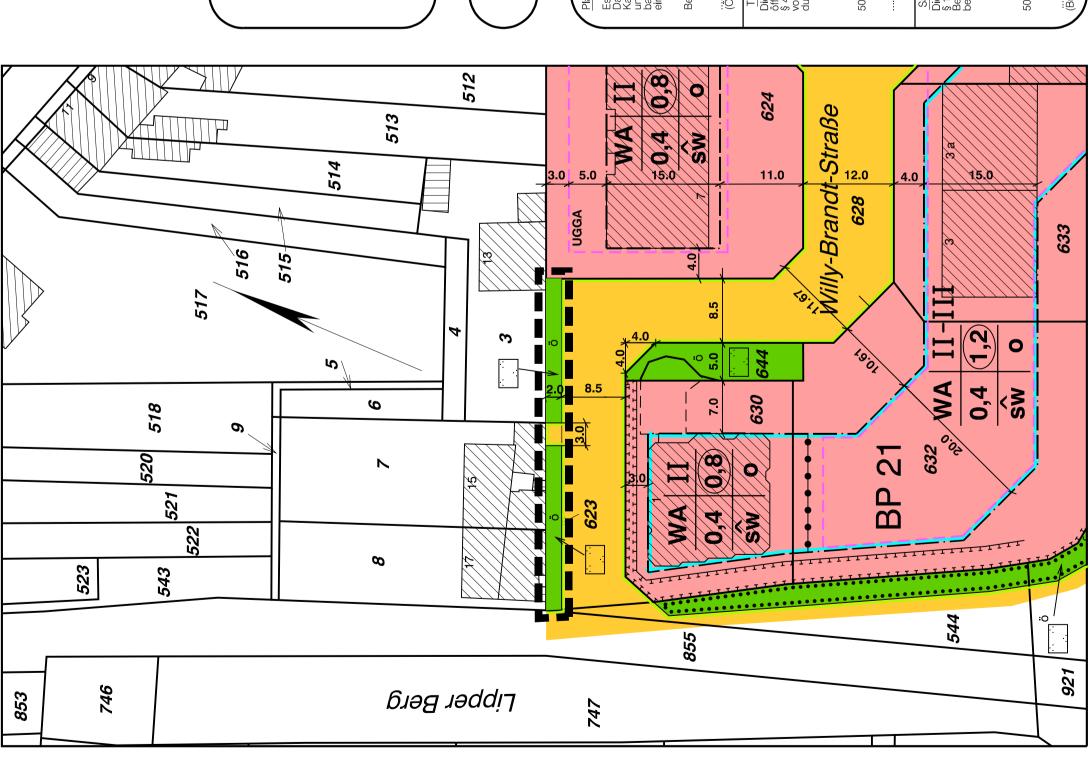
(*Im Original unterzeichnet "Baum")

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom ______. Eine Umweltprüfung wurde gem § 13 (3) Bau GB nicht durchgeführt. Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

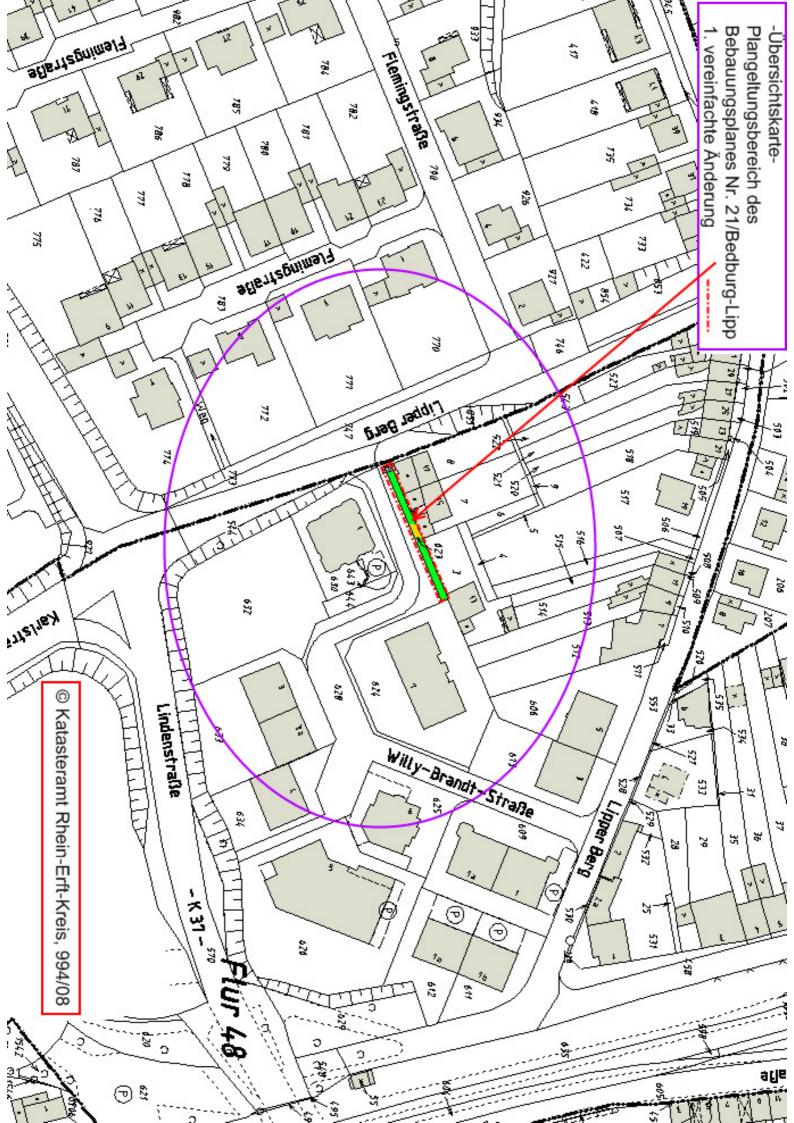
Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 2. Die DIN 4149 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" ist zu beachten. Die DIN 1054 "zulässige Belastung des Baugrundes" ist zu beachten.

ENTWURF UND BEARBEITUNG

Vorgezogene Bürgerbeteiligung Die öffentliche Unterrichtung der Bürger hat gemäß § 3 (1) BauGB vom	(Bürgermelster)	Offenlage Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom der Auslegung benachrichtigt.	50181 Bedburg, den	(Bürgermeister)	Bekanntmachung Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme wurden gemäß § 12 Baucß am	50181 Bedburg, den	(Bürgermeister)
Aufstellungsbeschluss Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom aufgestellt worden. 50181 Bedburg, den (Bürgermeister) (Ratsmitglied) Der Aufstellungsbeschluß ist am	(Bürgermeister)	Offenlegungsbeschluss Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am	50181 Bedburg, den	(Bürgermelster) (Ratsmitglied)	Anzeigeverfahren Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am	Az.:	Köln, den
Planunterlage Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städte- baulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Bedburg, den	(ObVI)	Trägerbeteiligung Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ist vom bis bis durchgeführt worden.	50181 Bedburg, den	(Bürgermeister)	Satzungsbeschluss Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am	50181 Bedburg, den	(Bürgermeister) (Ratsmitglied)



Allgemeine Wohngebiete
Gebaudenonen
Gebäudebestand
anc





Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2009



Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Bedburg mit Beschluss vom 16.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.030.636 EUR 45.555.610 EUR
im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.422.507 EUR 41.571.680 EUR
im Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf im Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.188.200 EUR 11.401.050 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.461.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden für 2009 in Höhe von 1.380.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.524.974 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	435 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 460 v.H.

§ 7

- 1. Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 14 GemHVO, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer investiven Maßnahme im Teilfinanzplan besteht, wird grundsätzlich auf 30.000 € festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 83 GemHVO, nach der eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist, wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 8

Die angesetzten Beträge der Kontengruppen 52 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sachund Dienstleistungen) und 54 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) werden in den Budgets der Fachbereiche II (Schule, Kultur, Ordnung, Soziales) und III (Facility-Management) in Höhe von 5 v.H. gesperrt. Die Freigabe der Mittel erfolgt durch den Kämmerer. Die jeweiligen Fachausschüsse sind über die Freigaben zu unterrichten.

§ 9

- 1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.
- 2. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23.12.2008 angezeigt worden.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 GO darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Frist wurde mit Schreiben vom 15.01.2009 nach § 80 Abs. 5 Satz 4 GO dahingehend gekürzt, dass sie ab sofort bekannt gemacht werden darf. Die erforderliche Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Abs. 4 GO wurde ebenfalls erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 6, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2009 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Bedburg, den 16.01.2009 In Vertretung:

Baum Stadtkämmerer